

## Einschränkung des Fleischbezuges.

Gegen den Ueberkonsum der Wohlhabenden. — 15 Delagramm Rohfleisch pro Kopf und Fleischtag. — Niedrigere Kopfquoten für Kinder. — Auch der Wurstkonsum wird gedrosselt.

Durch eine heute zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Volksernährungsamtes wird der Fleischverbrauch eingeschränkt, das heißt, zu den bestehenden fleischlosen Tagen tritt eine Art Kontingentierung des Fleischbezuges. Die Verordnung liegt uns im Wortlaute nicht vor, nur eine amtliche Erläuterung und Begründung, die von einem „vorbereitenden Schritt“ spricht, vorbereitend in dem Sinne, daß der notwendigen vollständigen staatlichen Bewirtschaftung des Fleischverkehrs „zunächst durch Drosselung des Ueberkonsums die Bahn geebnet werden soll.“ Was heißt das? Von der Einführung von Fleischkarten mit Rationierung und Regelung wird — betont die Erläuterung — gegenwärtig noch abgesehen. Man wird weiterhin Fleisch einkaufen dürfen, doch ist die Menge begrenzt. Den Landesbehörden bleibt die Festsetzung der Bezugsmenge vorbehalten, sie darf indessen pro Kopf und Fleischtag fünfzehn Delagramm Rohfleisch nicht überschreiten. Daraus und aus der Bestimmung, daß die Landesbehörden örtliche Verhältnisse und Gewohnheiten zu beachten haben, ergibt sich die logische Schlussfolgerung: Die Behörde kann auch unter das Maß von 15 Delagramm gehen. Die Landesbehörden haben auch durch Einführung eines genauen Kontrollsystems den Fleischbezug durch private und gewerbliche Betriebe zu regeln, um Umgehungen der Verordnung wirksam zu verhüten. Welcher Art diese Vorbeugemaßregeln sein werden, wird nicht gesagt, nicht einmal angedeutet. Die Verordnung betont allerdings mit dem deutlichen Hinweis auf den vermehrten übermäßigen Fleischbezug durch Gasthäuser, Hotels, Privathaushaltungen der Bemittelten u. dgl., daß sich unschwer eine Form finden lassen werde, um auch hier ein Regime der Sparsamkeit zu erzwingen. Die Einschränkung erstreckt sich nicht nur auf rohes, gefleischtes und konserviertes Fleisch mit Einschluß von Geflügel, sondern auch auf alle Wurstsorten. Für Kinder bis zu einem Jahre wird kein Fleisch abgegeben, für Kinder bis zu einem „gewissen Alter“ — die Grenze ist nicht ausgesprochen — werden niedrigere Kopfquoten zu bestimmen sein, wie für Erwachsene.

Die neue Fleischverbrauchsverordnung, welche naturgemäß erst Geltung erlangen kann, bis die Landesbehörden die Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet haben, begründet die tief einschneidenden Einschränkungen mit dem übermäßigen Fleischgenuß der wohlhabenden Kreise. In den Haushaltungen dieser Kreise wird zuviel Fleisch gegessen, auch in Gasthäusern und sonstigen öffentlichen Speisewirtschaften. Die hohen Preise bilden eben für Leute, die sich leisten können, keine Schranken. Diesem Mehrverbrauch, welcher die Fleischversorgung der Minderbemittelten gefährdet, will die Verordnung ein Ziel setzen. Ob die grundlegenden Bestimmungen und die darnach zu treffenden Maßnahmen der Approvisionierungsbehörden geeignet sind, diesen Erfolg herbeizuführen, wird die Zukunft lehren. Jedenfalls bleiben die näheren Verfügungen abzuwarten. Ein komplizierter Aufbau setzt ein kompliziertes Kontroll- und Ueberwachungssystem voraus. Und den Endzweck gewährleisten doch einzig und allein einfache, klare Bestimmungen, die einestheils eine wirksame Regelung zulassen, andernteils Härten vermeiden, die wieder nur jene Kreise in Mitleidenschaft ziehen könnten, deren Schutz die Verordnung im Auge hat.